

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/093/2015

GW/RW Dechsendorf-Röttenbach PV aus der 8. Sitzung des BWA am 22.09.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	17.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Beteiligte Dienststellen
Amt 32

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung hat den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gedient.

II. Sachbericht

Gem. PV aus der 8. Sitzung des BWA am 22.09.2015 bat Frau Dr. Marenbach die Verwaltung, dass der „selbständige GW/RW“ für den Radverkehr in beiden Richtungen als nicht benutzungspflichtig ausgewiesen wird.

Hierzu ist seitens der Verwaltung folgendes anzumerken:

- Fahrtrichtung Dechsendorf – Röhrach
Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 der Begründung zu o.a. BWA-Beschluss hingewiesen:
„Der GW/RW wird mit Zeichen 240 (gemeinsamer Fuß-/Radweg) ausgeschildert werden. Aufgrund der von der Staatsstraße im Bereich der Einmündung Altkirchweg abgesetzten Lage ist der GW/RW nicht als die Staatsstraße begleitender, sondern als "selbständiger GW/RW" einzustufen. Dies hat zur Folge, dass er in Fahrtrichtung Röhrach formell als nicht benutzungspflichtig bzgl. der Staatsstraße anzusehen ist.“
- Fahrtrichtung Röhrach – Dechsendorf
Hier ist keine Zuständigkeit der Stadt Erlangen gegeben. Die verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der bereits fertiggestellte Abschnitt zwischen Röttenbach und Röhrach als benutzungspflichtig mit VZ 240 StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg) ausgewiesen ist.

Anlagen: PV aus der 8. Sitzung des BWA am 22.09.2015

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 17.11.2015

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung hat den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gedient.

gez. Wening
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatte

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang